

Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht Januar 2020

Rechtsmittelrecht im Asylverfahren

Katrin Lehmann, Vors. RichterIn am
Hess. VGH, Kassel

Rechtsmittelrecht im Asylverfahren

1. Berufungszulassungsrechts § 78 AsylG
2. Beschwerdeausschluss des § 80 AsylG
3. Revision/Sprungrevision
4. Außerordentlicher Rechtsbehelf:
Verfassungsbeschwerde

Berufungszulassungsrechts § 78 AsylG

Gemäß § 78 Abs. 3 AsylG ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Berufungszulassungsrechts § 78 AsylG

- Gemäß § 78 Abs. 5 AsylG entscheidet das Obergerverwaltungsgericht über den Antrag durch Beschluss, der keiner Begründung bedarf.
- Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig.
- Lässt das Obergerverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.
- Aber: § 124a Absätze 5, 6, 3 Satz 3–5 VwGO beachten!

Fortsetzung als Berufungsverfahren

- § 124a Absätze 5, 6, 3 Satz 3–5 VwGO finden Anwendung:
- Begründung der Berufung beim OVG/VGH binnen 1 Monats.
- Begründungsfrist (nur im Berufungsverfahren, NICHT im Zulassungsverfahren!!!) kann auf Antrag vor deren Ablauf durch den/die Vorsitzende(n) verlängert werden.
- Die Begründung muss einen Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Berufungsgründe (da die Frage nicht ganz einheitlich beantwortet wird, in welchem Umfang auf Vorbringen im Zulassungsantrag verwiesen werden kann, empfiehlt sich eine Verweisung nur, wenn die Rechtsprechung des zuständigen OVG bekannt ist, ansonsten sollten die Berufungsgründe ausgeführt werden).

Keine/nur eingeschränkte Sprungrevision

- Gemäß § 78 Abs.6 AsylG findet § 134 der VwGO, also die Regelungen über die Sprungrevision, keine Anwendung bei Klageabweisung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.
- Dies ergibt sich allerdings auch bereits aus § 78 Abs. 1 AsylG, da mit der Berufung auch die Revision und mit ihr die Sprungrevision ausgeschlossen ist.
- Eine Sprungrevision ist unter den Voraussetzungen des § 134 VwGO eingeschränkt möglich.

Rechtsbehelf bei Gerichtsbescheid

- Gemäß § 78 Abs. 7 AsylG ist ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 VwGO innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.
- Dies bedeutet, dass sowohl der Antrag auf mündliche Verhandlung als auch ein Zulassungsantrag binnen zwei Wochen zu stellen ist.
- Die Monatsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG und des § 84 Abs. 2 VwGO gilt nicht.

Wesentliche Unterschiede VwGO / AsylG

- **Genereller Ausschluss der Berufung** in den Fällen des §§ 78 Abs. 1 AsylG, mithin in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen hat. Dies gilt nach S. 2 auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im Übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.
- **Generelle Zulassungsbedürftigkeit der Berufung** durch das OVG/VGH, mithin keine Zulassung durch die 1. Instanz
- **Keine Möglichkeit der Sprungrevision** durch Zulassung des Verwaltungsgerichts in den Fällen des § 78 Abs. 1 AsylG (§ 78 Abs. 6 AsylG)

Wesentliche Unterschiede VwGO / AsylG

- **Verkürzung der Begründungsfrist** für den Zulassungsantrag auf einen Monat nach Zustellung des Urteils, die Frist für die Einlegung des Zulassungsantrages und dessen Begründung beträgt einen Monat, eine Verlängerung der Begründungsfrist ist wegen § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 224 Abs. 2 ZPO nicht möglich!
- § 224 Abs. 2 ZPO:
- Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Wesentliche Unterschiede VwGO / AsylG

- **Beschränkung der Zulassungsgründe** auf die in § 78 Abs. 3 AsylG genannten Gründe, mithin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sowie Beschränkung der Überprüfung der Verfahrensfehler auf die absoluten Revisionsgründe des § 138 VwGO.
- Im Falle einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts durch **Gerichtsbescheid** muss ein Rechtsbehelf gemäß § 84 Abs. 2 VwGO binnen **2 Wochen nach Zustellung** erhoben werden.

Das Darlegungserfordernis

- Dem **Darlegungserfordernis des §§ 78 Abs. 3 S. 4 AsylG** kommt herausragende Bedeutung zu, wobei hinsichtlich der Anforderungen auch auf die Rechtsprechung zum Darlegungserfordernis in § 124a Abs. 4 S. 4 VwGO zurückgegriffen werden kann.
- An einer nicht ausreichenden Darlegung scheitern die meisten Zulassungsanträge.
- Festhalten kann man zunächst, dass ohne intensive Lektüre und **Analyse der erstinstanzlichen Entscheidung** der Zulassungsantrag und die Zulassungsgründe nicht erfolgreich dargelegt werden können.
- Hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf **mehrere selbständig tragende Gründe** gestützt, muss der Zulassungsantrag sich mit jedem dieser Gründe befassen und bezogen auf jeden tragenden Grund einen Zulassungsgrund und dessen Entscheidungserheblichkeit darlegen.

Definition Darlegung

- Darlegen erfordert **mehr als einen nicht näher spezifizierten Hinweis auf das Vorliegen eines Zulassungsgrundes.**
- Darlegen bedeutet „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“.
- Es bedarf grundsätzlich unter **ausdrücklicher oder jedenfalls konkludenter Bezugnahme auf einen Zulassungsgrund** einer substantiierten Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen oder aufbereitet wird, wobei aber keine Detailkritik der Urteilsgründe erforderlich ist.
- Eine **bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags** genügt grundsätzlich nicht, ebenso nicht, wenn ohne weitere Erläuterung vorgetragen wird, ein Zulassungsgrund liege vor.

Zuordnung zu einem Zulassungsgrund

- Die **Zuordnung des Vorbringens zu einem Zulassungsgrund** darf dem Gericht nicht in dem Sinne überlassen werden, dass erst dieses überprüft und herausfiltert, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Darlegung einen Zulassungsgrund begründen können, dies ist Sache des Antragstellers und nicht des Gerichts.
- Das erstinstanzliche Urteil sollte daher unter Berücksichtigung sämtlicher Zulassungsgründe **analysiert und strukturiert werden**.
- Im Zulassungsantrag selbst sind die **Zulassungsgründe getrennt voneinander** und bezogen auf die einzelnen Elemente des Urteils bzw. des Verfahrens abzuhandeln.

§78 Abs. 3 AsylG

Die Berufung ist **nur zuzulassen**, wenn

1. die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung** hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des
Oberverwaltungsgerichts, des

Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats
der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des
Bundesverfassungsgerichts **abweicht und auf dieser
Abweichung beruht** oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung
bezeichneter **Verfahrensmangel geltend gemacht wird
und vorliegt**.

Grundsätzliche Bedeutung

Die **Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung** bedarf der Auseinandersetzung

- mit der erstinstanzlichen Entscheidung
- mit der vorhandenen obergerichtlichen Rechtsprechung
- mit dem vom Verwaltungsgericht ausgewerteten Tatsachenmaterial sowie neueren und/oder weiteren Erkenntnismitteln

Grundsätzliche Bedeutung

Die grundsätzliche Bedeutung setzt voraus, dass

- eine **tatsächliche oder rechtliche Frage** aufgeworfen wird,
- die für die Berufungsinstanz **entscheidungserheblich** ist,

Hieran kann es fehlen, wenn

- bereits anderweitig ein Anspruch besteht,
- die Entscheidung auf mehrere Gründe gestützt ist und nicht alle mit Zulassungsgründen angegriffen sind,

- die im **Interesse der Rechtseinheit der Klärung** bedarf

Grundsätzliche Bedeutung

Auf **Einzelfallgerechtigkeit** kommt es nicht an, so dass die Frage über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben muss, sie muss zu **verallgemeinerungsfähigen Aussagen** getroffen werden können.

Grundsätzliche Bedeutung

- Grds. Bedeutung einer Rechtsfrage ist nur anzunehmen, wenn sie **obergerichtlich noch nicht geklärt** ist.
- **Ausnahme:** das Berufungsgericht hat die – bundesrechtliche – Rechtsfrage, deren grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht wird, bereits entschieden, ihre **höchstrichterliche Klärung steht aber noch aus** (vgl. VGH Ba.Wü, Beschl. v. 26.05.2000 -10 S 451/00 – juris Fall einer zugelassenen, aber noch nicht entschiedenen Revision hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsfrage)
- Ist die Rechtsfrage **durch eine Gesetzesänderung weggefallen**, kommt eine Zulassung grds. nicht mehr in Betracht, ebenso wenn die Rechtsfrage mittlerweile, also nach Einreichen des Zulassungsantrags, geklärt wurde.
Ausnahme: es sind noch eine Vielzahl Verfahren anhängig, die nach alter Rechtslage zu entscheiden sind.

Grundsätzliche Bedeutung

- Im Fall der **nachträglichen Klärung einer Rechts- oder Tatsachenfrage** kann sich allerdings der grundsätzliche Klärungsbedarf in eine **Divergenzrüge** wandeln, in diesem Fall gebietet es Art. 19 Abs. 4 GG, den auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Zulassungsantrag in eine **Divergenzrüge umzudeuten**.
- Die **Divergenzberufung** ist ein **Unterfall der Grundsatzberufung** und dient ebenso wie diese der Sicherung der Rechtseinheit.

Dazu **BVerfG**:

Grundsätzliche Bedeutung

BVerfG, Kammerbeschl. v. 21.01.2000 - 2 BvR 2125/97 -:

- Sehen prozessrechtliche Vorschriften die Möglichkeit vor, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, so verbietet **Art 19 Abs. 4 GG** eine Auslegung und Anwendung dieser Rechtsnormen, die die Beschreitung des eröffneten Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschweren. **Das Rechtsmittelgericht darf ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel daher nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer "leerlaufen" lassen** (vgl. BVerfG, 3.4.1997, 2 BvR 817/90, und 2 BvR 513/95).
- Nach allgemeiner Auffassung ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung in einen Antrag auf Berufungszulassung wegen Divergenz umzudeuten, wenn zwischenzeitlich die aufgeworfene grundsätzliche Frage durch eine Entscheidung des OVG beantwortet worden ist; denn die **Divergenzberufung ist ein Unterfall der Grundsatzberufung und dient ebenso wie diese der Sicherung der Rechtseinheit.**

Grundsätzliche Bedeutung

Grundsätzlicher **Klärungsbedarf einer Tatsachenfrage** setzt voraus, dass

- der Streitstoff durchdrungen wird,
- sich der Zulassungsantrag mit den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt.
- Hat das Verwaltungsgericht Tatsachenmaterial, mithin Erkenntnisquellen, verwertet, ist für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erforderlich, dass Erkenntnismittel vorgebracht werden, die **weiteren grundsätzlichen Klärungsbedarf** erforderlich machen

Grundsätzliche Bedeutung

- Grundsätzlicher Klärungsbedarf kann sich aus **veränderten politischen Verhältnissen** im Herkunftsland ergeben.
- Ebenso auf Grund **aktueller Auskünfte oder Erkenntnismittel**, die eine grundsätzliche (neue) Sachverhaltsbewertung geboten erscheinen lassen.
- Nicht jeder **Streit im Schrifttum oder Rechtsprechung** rechtfertigt die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung.
- Grundsätzlicher Klärungsbedarf kann aber gerade aufgrund **divergierender Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bzw. Obergerichtshöfe** angenommen werden.

Divergenz

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ...

2. das Urteil von einer Entscheidung
des Obergerichtes,
des Bundesverwaltungsgerichts,
des Gemeinsamen Senats der obersten
Gerichtshöfe des Bundes
oder des Bundesverfassungsgerichts
abweicht und auf dieser Abweichung beruht ...

Divergenz

- Die Zulassung wegen Divergenz dient der **Einheitlichkeit der Rechtsprechung**, nicht der Einzelfallgerechtigkeit oder Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung.
- Sie ist ein **Unterfall der Grundsatzberufung**.
- Sie soll der Rechtssicherheit und Rechteinheitlichkeit bei **Vermeidung divergierender Aussagen zu Tatsachen- oder Rechtsfragen** dienen.
- Ihre Geltendmachung setzt die **Benennung eines inhaltlich bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatzes der angegriffenen Entscheidung** voraus, der zu einem entsprechenden Rechtssatz eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Divergenzgerichte in Widerspruch steht und entscheidungserheblich ist.

Divergenz

Divergenzgerichte sind:

- Das/der dem VG übergeordnete OVG/VGH
- BVerwG in Rechtsfragen
- Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
- BVerfG – bei Senats- und stattgebenden Kammerentscheidungen
- EuGH / EGMR ? Beide sind nicht in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannt. Regelungslücke?

Divergenz

- Das VG muss seiner Entscheidung entscheidungserheblich einen **abstrakten Rechts- oder Tatsachensatz zugrunde** gelegt haben, der mit einem in der Rechtsprechung des Divergenzgerichts aufgestellten, die **gleiche Rechts- oder Tatsachenfrage** betreffenden und dessen Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz nicht übereinstimmt.
- Im Zulassungsantrag müssen die **abstrakten Rechts- oder Tatsachensätze formuliert und gegeneinander gestellt werden!!!**
- Allein ein **Abweichen vom Entscheidungsergebnis** oder ein lediglich **stillschweigendes Übergehen** des Rechtssatzes oder seine **rechtsfehlerhafte Anwendung** begründet i.d.R. keine Divergenz.

Divergenz

BVerwG, Beschl. v. 11.09.2018, 4 B 34/18:

- Der Revisionszulassungsgrund der Abweichung liegt nur vor, wenn die Vorinstanz in **Anwendung derselben Rechtsvorschrift** mit einem ihre Entscheidung **tragenden abstrakten Rechtssatz einem ebensolchen Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht**
- § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO verlangt, dass der Tatbestand der Abweichung nicht nur durch die Angabe der höchstrichterlichen Entscheidung, von der abgewichen sein soll, sondern auch durch eine **präzise Gegenüberstellung der miteinander unvereinbaren Rechtssätze** dargelegt wird

Divergenz

- **Subsumtionsfehler**, unrichtige Rechtsanwendungen oder das Ziehen falscher Schlussfolgerungen rechtfertigen allein die Zulassung wegen Divergenz nicht.
- **Nicht erforderlich ist allerdings das bewusste und offene Abweichen** (...entgegen der Auffassung des...).
- Für das Vorliegen der Divergenz reicht eine **objektive Abweichung**, diese ist auch denkbar, wenn dem VG die Abweichung nicht bekannt gewesen ist oder bekannt sein konnte

Divergenz

- Eine **Rechtssatzdivergenz** setzt grds. voraus, dass es sich um dieselbe Rechtsvorschrift handelt.
- Eine Ausnahme hiervon ist denkbar, bei **Identität mit der Vorgängervorschrift**.
- Bei **ausgelaufenem Recht** kommt eine Zulassung i.a.R. bereits deshalb nicht in Betracht, da die Frage nicht mehr entscheidungserheblich ist.
- Ausnahme: die Divergenz bezieht sich auf „**Altfälle**“, für die die Rechtssatzdivergenz noch relevant bleibt, im Asylrecht allerdings wegen § 77 AsylG schwer denkbar.

Divergenz

- **Tatsachendivergenz:** Im Flüchtlingsrecht muss es sich um **dasselbe Herkunftsland und einen im Wesentlichen gleichen Zeitraum** handeln.
- Welcher **Zeitraum** bei den Herkunftsländern als noch divergenzfähig bezeichnet werden kann, kann nicht abstrakt – und ohne Einstellung der Verhältnisse vor Ort und deren Dynamik – beantwortet werden.
- Eine Divergenz wegen unterschiedlicher Bewertung der Tatsachenfragen kommt zumindest dann nicht mehr in Betracht, wenn sich die **tatsächlichen Verhältnisse nachhaltig geändert haben** und das VG sich in seiner Entscheidung hierauf unter Einbeziehung entsprechender Erkenntnismittel stützt.
- In letztgenanntem Fall kommt eine **Grundsatzzulassung** in Betracht

Divergenz

- Die Entscheidung des VG muss – wie bei allen Zulassungsgründen – **auf der Divergenz beruhen** und diese muss **entscheidungserheblich** sein
- Das ist **nicht der Fall**, wenn
 - das VG seine Entscheidung auf **mehrere tragende Gründe** gestützt hat und diese nicht alle mit Zulassungsgründen angegriffen sind,
 - das VG die Entscheidung **nicht tragend auf die Divergenzfrage** gestützt hat,
 - sich das Urteil des VG **aus anderen Gründen als im Ergebnis offenkundig richtig erweist**

Divergenz

Nachträgliche Divergenz

- Ist eine offene (und geltend gemachte) **Grundsatzfrage nach Erlass des Urteils geklärt und kann sie während der Monatsfrist nicht als Divergenz geltend gemacht werden**, ist die geltend gemachte Grundsatzberufung – so sie vorliegt – in eine **Divergenzberufung umzudeuten**.
- Dies folgt aus der Tatsache, dass die **Divergenzrüge ein Unterfall der Grundsatzrüge** ist.
- Anderenfalls wäre Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Verfahrensmangel

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

...

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Es gelten also im Gegensatz zu § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO **nur die absoluten Revisionsgründe des § 138 VwGO!!!**

Verfahrensmangel

§ 138 VwGO Absolute Revisionsgründe:

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht **nicht vorschriftsmäßig besetzt** war,
2. bei der Entscheidung ein **Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,**
3. einem Beteiligten das **rechtliche Gehör** versagt war,

Verfahrensmangel

4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Verfahrensmangel

- Bei den absoluten Verfahrensfehlern des § 138 VwGO besteht die **unwiderlegliche Vermutung**, dass der entsprechende Verstoß, wenn er erwiesen wird, für das angefochtene Urteil ursächlich gewesen ist.
- **Ausnahmen** gelten aber hinsichtlich der **Geltendmachung einer Gehörsverletzung**, da hier nach der Rspr. der Nachweis der **Kausalität, des „Beruhens auf“** gefordert wird (siehe weiter unten).
- Hauptanwendungsfall der Geltendmachung eines Verfahrensmangels ist die **Verletzung des rechtlichen Gehörs**.

Verfahrensmangel

Der **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** gewährleistet, dass die Beteiligten auf das Verfahren und sein Ergebnis dadurch **Einfluss nehmen können**, dass sie sich

- zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt (Tatsachen und Beweismittel) und der entscheidungserheblichen Rechtslage äußern können (**Äußerungsrecht**),
- und verpflichtet die Gerichte, das (entscheidungserhebliche) tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (**Kenntnisnahme- und Verarbeitungspflicht**) (siehe GK-AsylG, § 78 Rn 259 ff.)

Verfahrensmangel

- **Art. 103 Abs. 1 GG** verpflichtet die Gerichte nur, Ausführungen der Prozessbeteiligten **zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht ihnen in der Sache zu folgen.**
- Die **einzelfallbezogene Auslegung und Anwendung des Rechts** einschließlich der Würdigung ersichtlich zur Kenntnis genommenen Vorbringens können als **einzelfallbezogene Würdigung** des materiellen Rechts **nicht mit der Gehörsrüge** angegriffen werden.
- Eine **fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts** einschließlich seiner rechtlichen Würdigung kann nicht mit der Gehörsrüge angegriffen werden.
- Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn das Gericht eindeutig von einem **aktenwidrigen Sachverhalt** ausgeht (vgl. insgesamt GK-AsylG zu §78 AsylG).

Verfahrensmangel

Rechtliches Gehör und Erkenntnismittel

- Um den Anforderungen an die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs zu genügen, muss den Beteiligten **ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt** gegeben werden.
- Das rechtliche Gehör ist daher verletzt, wenn das VG **Erkenntnisse aus Gutachten, amtlichen Auskünften, Medienberichten oder sonstigen Quellen zugrunde legt, zu denen die Beteiligten sich nicht äußern konnten.**
- Die **Erkenntnismittel müssen ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt werden**; grds. ist diejenige Form zu wählen, die das rechtliche Gehör erleichtert (Bergmann in Bergmann/Dienelt, AufenthG, § 78 AsylG Rn. 31), und es muss für die Beteiligten einwandfrei zu erkennen sein, **wo und wie sie die Erkenntnismittel einsehen können.**

Verfahrensmangel

Rechtliches Gehör und Beweisantragsrecht

- Die Ablehnung eines **unbedingt gestellten Beweisantrages** verletzt den Gehörsanspruch, wenn sie **im Prozessrecht keine Stütze** findet (objektive Betrachtungsweise).
- Ein in der mdl. Verhandlung **unbedingt gestellter Beweisantrag muss in der mdl. Verhandlung beschieden werden.**
- Ein **bedingt gestellter Beweisantrag** stellt lediglich eine **Beweisanregung** dar.
- Um eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zulassungsrecht geltend machen zu können, muss der Beteiligte **darlegen, dass er sich mit de ihm in der Prozessordnung zur Verfügung stehenden Mitteln Gehör verschafft hat** (unbedingter Beweisantrag, ggfs. Gegenvorstellung) **und was er vorgetragen hätte, wäre das rechtliche Gehör nicht verletzt worden!!!**

Verfahrensmangel

Mit dem **Beweisantrag** müssen **Beweisthema und Beweismittel konkret bezeichnet** werden.

Ein Beweisantrag kann **abgelehnt** werden, wenn er

- sich **nicht auf Tatsachen, sondern auf Wertungen, Prognosen** bezieht,
- wenn die genannten **Tatsachen unerheblich, unstreitig, offenkundig, erwiesen** sind,
- wenn das Gericht **selbst über genügend eigene Sachkunde verfügt, insbesondere zu dem Beweisthema bereits ausreichend Gutachten vorliegen und nicht** dargelegt ist, dass es eines weiteren Gutachtens bedarf

Verfahrensmangel

Rechtliches Gehör, Hinweispflichten und Überraschungsentscheidung

- Grds. ist das VG unter dem Gesichtspunkt des rechtl. Gehör **nicht verpflichtet, allgemeine Hinweise zu seiner Rechtsansicht** oder Einschätzung des Verfahrensausgangs zu geben.
- Das VG ist zwar materiell-rechtlich, in aller Regel aber nicht zur Gewährleistung rechtl. Gehörs verpflichtet, auf etwaige **Unstimmigkeiten oder Widersprüche** hinzuweisen.
- Bei irreführenden Hinweisen des VG kann es sich aber um eine **Überraschungsentscheidung** handeln, wenn keine Vorhalte gemacht werden.

Verfahrensmangel

- In Anbetracht dieser Sachlage ist eine gute **Vorbereitung der mdl. Verhandlung** durch die Bevollmächtigten ebenso wichtig wie die gute **Begleitung in der mdl. Verhandlung**.
- Treten Widersprüche im Vortrag des Klägers/der Klägerin zu seinen/ihren bisherigen Ausführungen vor dem BAMF oder im gerichtlichen Verfahren auf, ist es elementar wichtig, ihm/ihr entsprechende **Vorhaltungen** zu machen, damit er/sie die Chance hat, die Widersprüche aufzuklären

Verfahrensmangel

- Das rechtliche Gehör ist verletzt, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis **Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht rechnen brauchte.**
- Dabei kann sich eine Hinweispflicht des Gerichts ergeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kläger/die Klägerin **erkennbar von falschen Voraussetzungen** für seine/ihre Rechtsverteidigung ausgeht und es deshalb unterlassen hat vorzutragen, was zur Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte vorzutragen ist.

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

§ 80 AsylG:

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten **nach diesem Gesetz** können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

Unstreitig greift der Beschwerdeausschluss in allen gerichtlichen Entscheidungen, die im AsylG ergangen sind:

Selbstständige und unselbstständige Nebenverfahren im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Asylverfahren, wie etwa die Verfahrenseinstellung, Kostenentscheidung, Gegenstandswertfestsetzung, Teilversagung von Prozesskostenhilfe, Aussetzung, Ruhensanordnung, Richterablehnung, Zeugen- und Sachverständigenentschädigung, Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung etc.

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

Trotz der Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 80 AsylG auf „**Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz**“ sowie einer klärenden Entscheidung des BVerwG bereits aus dem Jahr 1997 (Urt.v. 25.9.1997 – 1 C 6.97) herrscht nach wie vor **Streit über den Umfang des Beschwerdeausschlusses von § 80 AsylG bei ausländerbehördlichen Maßnahmen gegen abgelehnte Asylbewerber.**

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

BVerwG Urt. v.25.9.1997 – 1 C 6.97:

Die auf **Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltsbefugnis** gerichtete Klage eines Ausländers, dem nach erfolglosem Asylverfahren die Abschiebung angedroht worden ist, begründet gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich keine Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung des Asylverfahrensrechts im Jahr 1992 war es, die verwaltungs- und gerichtsverfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei Erfolglosigkeit des Asylantrags möglichst schnell eine vollziehbare Abschiebungsandrohung vorliegt. Die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht und damit auch die Entscheidung über das Vorliegen von Duldungsgründen hat der Gesetzgeber bewusst **den Regelungen des allgemeinen Ausländerrechts** überlassen.

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

Hess. VGH Beschl. v. 23.7.2019 - 3 B 1160/19 –

1. Der Beschwerdeausschluss des § 80 AsylG greift nur in Streitigkeiten "**nach diesem Gesetz**".
2. Eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz liegt nicht vor, wenn der auf asylrechtlicher Grundlage angedrohten Abschiebung mit **Duldungsgründen nach § 60a Abs. 2 AufenthG entgegengetreten wird.**
3. Ob eine Streitigkeit dem AsylG oder dem AufenthG zuzuordnen ist, bestimmt sich vorrangig nach dem **Streitgegenstand des Verfahrens.**
4. Der Streitgegenstand bestimmt sich über den geltend gemachten und hier im Zentrum stehenden Anspruch, also über die **begehrte Rechtsfolge, und den dafür herangezogenen Grund, nämlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll.**

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

5. Weder **Wortlaut**, noch **Sinn und Zweck** noch **historischer Wille** des Gesetzgebers rechtfertigen die Annahme, mit § 80 AsylG habe der Gesetzgeber in allen denkbaren Sachverhaltskonstellationen, also auch denen, in denen der abgelehnte Asylbewerber einen **asylunabhängigen Aufenthaltsstatus oder Duldungsgrund gegen seine Abschiebung geltend macht**, die Beschwerde ausschließen wollen.

6. Liegt eine Risikoschwangerschaft bei der Lebensgefährtin eines abgelehnten Asylbewerbers vor, hat dieser die Vaterschaft des werdenden Kindes anerkannt und bestehen keine Zweifel an dem Willen, dass der Antragsteller der werdenden Mutter beistehen wird, kommt ein Abschiebungshindernis aus Art. 2, 6 GG i.V.m. § 60a Abs. 2 AufenthG in Betracht.

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

Der Rspr. des BVerwG folgt der ganz überwiegende Teil der Rechtspr. und Kommentarliteratur:

Nieders. OVG, Beschluss vom 13.09.2016 - 13 PA 151/16 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.12.2018 - 11 S 2125/18 -, juris; Nieders. OVG, Beschluss vom 02.08.2018 - 8 ME 42/18 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.06.2017 - 3 S 37/17 -, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 04.01.2016 - 10 C 15.2105 -, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 03.09.1996 - 3 M 74/96 - ihm folgend OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 22.05.2018 - 1 O 422/18 OVG -, juris; Hess. VGH Beschluss vom 23.07.2019 – 3 B 1160/19- juris; Marx, AsylG, Kommentar, 9. Aufl., 2017, § 80 Rdnr. 7 ff.; Müller in Hofmann, AuslR, Kommentar, 2. Aufl., 2015, § 80 AsylG Rdnr. 5; Hailbronner, AuslR, Kommentar, Loseblatt 2011, § 80 Rdnr. 16 AsylG; keine eindeutige Position beziehend: Neuendorf in Kluth/Heusch, AuslR, Kommentar, 2016, § 80 AsylG Rdnr. 7; unklar insoweit Bergmann in Bergmann/Dienelt, AuslR, Kommentar, 12. Aufl., 2018, § 80 Rdnr. 4 ff.).

Beschwerdeausschluss § 80 AsylG

Mindermeinung:

Das OVG Berlin-Brandenburg sowie der Hess.VGH mit Ausnahme seines 3. Senats, Funke-Kaiser im Gemeinschaftskommentar zum AsylG, § 80 Rdnr. 16 ff. folgen der überwiegenden Rechtsprechung nicht.

Argument: Verfahrensbeschleunigung

Nach dieser Rechtsprechung soll der Beschwerdeausschluss auch bei geltend gemachten Sicherungsanspruch wegen Ehe und Familie, wegen Arbeit (z.B. Beschäftigungsduldung), Ausbildung (z.B. Ausbildungsduldung), Krankheit oder anderer inlandsbezogener Sachverhalte greifen!

Revision/Sprungrevision

Gemäß **§ 78 Abs.6 AsylG** findet § 134 der VwGO, also die Regelungen über die Sprungrevision, keine Anwendung bei Klageabweisung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

Dies ergibt sich allerdings bereits aus **§ 78 Abs. 1 AsylG**, da mit der Berufung auch die Revision und mit ihr die Sprungrevision ausgeschlossen ist.

Eine Sprungrevision ist unter den Voraussetzungen des § 134 VwGO eingeschränkt möglich.

Revision/Sprungrevision

Ansonsten gilt § 132 Abs. 2 VwGO, wonach die Revision nur zuzulassen ist, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des BVerwG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gem. § 132 Abs. 3 VwGO ist das BVerwG an die Zulassung gebunden.

Revision/Sprungrevision

Wird die Revision durch das OVG/den VGH nicht zugelassen, kann gem. § 133 Abs. 1 VwGO/§ 80 AsylG **Beschwerde gegen die Nichtzulassung** eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO)

Revision/Sprungrevision

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach der Zustellung des vollständigen Urteils **zu begründen**. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muss die **grundsätzliche Bedeutung** der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil **abweicht**, oder der **Verfahrensmangel** bezeichnet werden. (§ 133 Abs. 3 VwGO)

Verfassungsbeschwerde

- Die Verfassungsbeschwerde ermöglicht insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, ihre grundrechtlich garantierten Freiheiten gegenüber dem Staat durchzusetzen. Es handelt sich jedoch **nicht um eine Erweiterung des fachgerichtlichen Instanzenzuges**, sondern um einen **außerordentlichen Rechtsbehelf**, in dem nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts geprüft wird.

Verfassungsbeschwerde

- Die Verfassungsbeschwerde kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit der Behauptung erhoben werden, durch die deutsche öffentliche Gewalt in ihren Grundrechten (vgl. **Art. 1 bis Art. 19 GG**) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (**Art. 20 Abs. 4, Art. 33, Art. 38, Art. 101, Art. 103, Art. 104 GG**) verletzt zu sein.

Verfassungsbeschwerde

Beispiele:

- BVerfG, Beschl. v. 10.07.2019 -2 BvR 1545/14 - juris

Stattgebender Kammerbeschluss: Verletzung des Art. 101 Abs 1 S 2 GG durch Nichtzulassung der Berufung im gerichtlichen Asylverfahren ohne einzelfallbezogene Begründung, obwohl im maßgeblichen Zeitpunkt (Juni 2014) eine Berufungszulassung gem. § 78 Abs 3 Nr 1 AsylVfG 1992 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nahegelegen hätte.

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. v. 24.06.2019 -2 BvR 894/19 –
Stattgebender Kammerbeschluss: Erlass einer einstweiligen Anordnung bzgl der Auslieferung des Beschwerdeführers zur Strafverfolgung an die Russische Föderation: Unzureichende fachgerichtliche Berücksichtigung einer Flüchtlingsanerkennung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU sowie fehlende Begründung des Absehens von einer Vorlage an den EuGH bzgl der Bindungswirkung jener Entscheidung.
Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 101 GG

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 -1 BvR 1494/17, 1 BvR 1495/17 - **Nichtannahmebeschluss**

Will ein Beschwerdeführer rügen, dass das LArbG ein Ablehnungsgesuch unter Verletzung von **Art 101 Abs 1 S 2 GG** behandelt hat, so verlangt der **Subsidiaritätsgrundsatz** (vgl hierzu BVerfG, 09.11.2004, 1 BvR 684/98, BVerfGE 112, 50 <60>), die Ablehnungsentscheidung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 72 Abs 2 Nr 3 Alt 1, § 72a Abs 3 S 2 Nr 3 Alt 1 ArbGG iVm § 547 Nr 1 ZPO) einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen und dabei die gerügte Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter geltend zu machen.

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. v. 09.05.2018 - 2 BvR 37/18 – **Stattgebender Kammerbeschluss:** Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Zulässigkeitsentscheidung bzgl einer Auslieferung nach Rumänien zur Strafvollstreckung - Verletzung des **Art 101 Abs 1 S 2 GG** (Garantie des gesetzlichen Richters) durch Unterlassen einer Vorlage an den EuGH gem Art 267 Abs 3 AEUV - Unvollständigkeit der Rspr des EuGH zu Mindestanforderungen des Art 4 GRCh an Haftbedingungen.

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl.v. 04.12.2019 - 2 BvR 1600/19 – **Stattgebender Kammerbeschluss:** Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (**Art 19 Abs 4 S 1 GG**) durch fachgerichtliche Verfehlung der Maßstäbe für die Beurteilung der Beachtlichkeit eines Asylfolgeantrags - Klärung unklarer Tatsachenfragen (hier: staatliche bzw nichtstaatliche Verfolgung homosexueller Männer in Pakistan) darf nicht aus dem Asylverfahren in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Folgeantrags verlagert werden - Gegenstandswertfeststellung

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. v. 10.04.2019 - 2 BvR 10/19 – **Nichtannahmebeschluss** mit Tenorbegründung: Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Versagung von Eilrechtsschutz bzgl einer Abschiebung nach Tunesien - unzureichende Substantiierung.

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. V. 18.03.2019 -2 BvR 367/19 –
Nichtannahmebeschluss: Verletzung des Rechtsschutzanspruchs (**Art 19 Abs 4 S 1 GG**) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (**Art 103 Abs 1 GG**) durch Verfahrenseinstellung gem **§ 81 S 1 AsylG** trotz Betreibens des Verfahrens durch die Kläger - Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wegen **Subsidiarität bei Möglichkeit eines Antrags auf Berufungszulassung** gem § 78 Abs 2 bis 4 AsylVfG

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. v. 25.02.2019 - BvR 1193/18 –
Stattgebender Kammerbeschluss: Verletzung
von **Art 19 Abs 4 S 1 GG iVm Art 2 Abs 2 S 1 GG**
durch Versagung von Eilrechtsschutz in einer
Asylsache ohne hinreichende Begründung des
Offensichtlichkeitsurteils -
Gegenstandswertfestsetzung

Verfassungsbeschwerde

- BVerfG, Beschl. v. 05.12.2018 - 2 BvR 1122/18, 2 BvR 1222/18, 2 BvR 1583/18 –

Stattgebender Kammerbeschluss: Versagung von PKH für asylrechtliche Aufstockungsklage trotz ungeklärter entscheidungserheblicher Rechtsfrage sowie mangelnde Differenzierung im Entscheidungsmaßstab zwischen PKH- und Hauptsacheentscheidung verletzt jeweils den Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit (**Art 3 Abs 1 GG iVm Art 19 Abs 4 S 1 GG**) - keine Berücksichtigung von Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten nach Bewilligungsreife des PKH-Antrags zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden - Gegenstandswertfestsetzung